

Bezugs-Preis

In der Bezugsstelle über den im Stadtgebiet und den Vororten erschienene Zeitungen abgezahlt: Sonntagsausgabe A 4.50, bei gewöhnlicher täglicher Auflösung nur A 3.00. Durch die Post bezogen für Deutschland und Österreich: wöchentlich A 6.—. Direkt täglich freiescheinbar ins Ausland: monatlich A 7.00.

Die Morgen-Ausgabe erscheint um 7 Uhr. Die Abend-Ausgabe Wochentags um 5 Uhr.

Nedaktion und Expedition:

Johannestraße 8.

Die Expedition ist Wochentags am Nachmittag geschlossen von 3 bis 7 Uhr.

Filialen:

Otto Meissner's Berlin, Alfred Hahn,
Unter den Linden 1.
Karlstraße 14, 15. und Königstraße 2.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig,
des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

№ 151.

Dienstag den 24. März 1896.

Das künftige Bürgerliche Gesetzbuch.

XIX. Einstellung der Eheleute zu einander. Ehelicher Güterrecht.

Von Dr. jur. R. Brandt.

Redaktion untersch.

Im Übereinkommen mit dem in den deutschen Staaten bereits bestehenden Rechte bestimmt der Entwurf: „Dem Manne steht die Entscheidung in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten zu, er bestimmt insbesondere Wohnort und Wohnung.“ Die zahlreich entstandenen Frauenvorteile hatten gehofft, der Entwurf würde ihrem Verlangen nach einer Gleichstellung der Frau mit dem Manne entsprochen. Ihre Wünsche sind nicht befriedigt, und es ist auch nicht auszuführen, wie sich eine völlige Gleichberechtigung, wenn nun einmal erhebliche Meinungsverschiedenheiten vorhanden sind, durchführen läßt. Die Ehefrau wird von dem Entwurf nicht nur für verpflichtet, sondern auch für berechtigt erklärt, dem gemeinschaftlichen Haushofe vorzufallen; zu Arbeiten im Haushofe soll sie nur dann verpflichtet sein, wenn eine solche Tätigkeit nach den Verhältnissen der Ehegatten üblich ist. Unter letzterer Voraussetzung ist sie auch zu Arbeiten im Geschäft des Mannes verpflichtet. Innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises ist die Frau selbstständig, allerdings auch nur soweit, als der Mann es nicht für gut findet, ihr Recht zu beschränken oder auszuüben. Sollte der Mann seine über vom Gesetz eingerührte Stellung in einer Weise ausüben, die sich als ein Missbrauch seines Rechts darstellt, so kann die Frau sich an den Gemeinschaftsgericht wenden, welches die Entscheidung des Mannes aufhebt.

Der Entwurf, daß der Mann den Wohnort bestimmt, ist insofern eine Neuerung für die Gebiete des preußischen Landrechts, als noch diese Ehefrau oder Bräutigam durch einen Vertrag mit ihrem Gatten oder Verlobten sich ändern kann, daß der erste Wohnort beibehalten oder doch nicht ohne ihre Zustimmung aufgegeben werden. Ob die Frau dem Manne folgen muß, wenn er seinen Wohnsitz in das Ausland versetzt, besonders wenn er wegen begangener Straftaten geflüchtet ist, in einer Frage, deren Entscheidung der Entwurf dem richterlichen Urteil ambeide gibt, je nachdem das Verlangen des Ehemannes sich als Missbrauch seines Rechts darstellt oder nicht.

In dem größten Theile des deutschen Reiches hat die Ehe gegenwärtig für die volljährige Frau die Wirkung, daß sie, die als Ehefrau selbstständig zu allen Geschäften fähig war, durch die Ehe in der Geschäftsfähigkeit beschränkt wird. Am meisten geht hierzu das aus dem linken Rheinland und in Baden geltende französische Recht. Nach diesen Rechten bedarf die Ehefrau zu allen Geschäften, auch zu jenenjenigen, durch welche sie lediglich erwirkt, der Erziehung ihres Ehemannes, wörgängen ihre Rechtshandlung nichtig bleibt. Das gemeine deutsche Recht ist der Ehefrau günstiger, dieselbe ist darnach nur in der Verfügung über das dem Manne zugebrachte Vermögen beschränkt, nicht aber im sonstigen Rechtswert. In dem größten Theile des deutschen Reiches, so nach preußischem Landrecht, im Königreich Sachsen, in verschiedenen Teilen Bayerns und im Gebiete des württembergischen Landrechts, gilt dagegen der Grundtag, daß regelmäßig alle von der Ehefrau ohne Einwilligung des Ehemannes eingegangene Rechtshandlungen, durch welche sie nicht lediglich erwirkt, nichtig sind, falls nicht der Ehemann sie genehmigt.

Der Entwurf stellt das Prinzip auf, daß die Ehefrau als solche in der Geschäftsfähigkeit nicht beschränkt ist. Besonders hat die nach den gegenwärtigen Rechten geltende Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Ehefrau ihren Grund in der Annahme, die Frau sei im Geschäftswert des Ehemannes bedeutend und der Ehemann ihr natürlicher Beschützer. Die Commission hat in weiterer Entwicklung der Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs und des Civilverfassungsvorlasses, daß ein solches dringendes Bedürfnis vorhanden sei. Erforderlich sei nur ein Satz des Ehemannes gegen die Gefahren, welche ihm erwachsen würden, wenn die Frau ohne seine Einwilligung über das Ehegut verfügen könnte. Eine derartige einseitige Verfügung der Frau wird denn auch für unzweckmäßig erklärt. Hierzu obliegt, bedarf die Frau nicht der Einwilligung des Mannes zu Rechtsgeschäften, auch nicht zur Führung eines Rechtsstreites.

Was das eheliche Güterrecht anbelangt, so stellt der Entwurf die Grundlage für fünf verschiedene Arten desselben auf. Das geplante eheliche Güterrecht, welches jetzt dann zur Geltung kommen soll, wenn die Eheleute nicht Adressen vereinbart haben, ist die sogenannte deutsch-sächsische Verwaltungsgemeinschaft. Wollen die Ehegatten ihre güterrechtlichen Verhältnisse anders regeln, so müssen sie durch geschäftliche oder notarische Vertrag ihnen selber, wenn er unbedingt Wirkung auch gegen dritte Personen haben soll, zum Güterrechtsreglement angemeldet werden mögen.

Nach dem gesetzlichen ehelichen Güterrecht unterliegt das eingebrachte Gut der Frau der Verwaltung und Nutzung des Mannes. Die Frau kann aber verlangen, daß der Mann den Reinertag ihres eingebrachten Gutes, soweit dieser zur Besteitung des gemeinschaftlichen Unterhalts der Ehegatten und ihrer Kinder erforderlich ist, zu diesem Zweck, nicht etwa zur Tilgung gesetzlicher Verbindlichkeiten des Mannes verwendet. Ihr eheliche Schafe für ihr Vermögen vorhanden, so kann die Frau Sicherheitserstattung verlangen. Die Gläubiger des Mannes können das Gravatum nicht anstrengen; umgekehrt genügt aber auch die Frau, wenn der Mann ihr Vermögen verbraucht und sie selbst zu Grunde gerichtet hat, keinerlei Vorrechte vor diesen Gläubigern, leisten sie ist nicht weiter als einfache Gläubigerin ihres Mannes. Den Gläubigern kommt oberstein die geistliche Verwaltung zu gute, doch alle beweglichen Sachen, welche sich im Besitz des Mannes über der Frau befinden, dem Manne gehören, mit Ausnahme der zum persönlichen Gebrauch der Frau bestimmten Sachen, insbesondere ihrer Kleider und Schmuckstücken.

Der Verwaltung und Nutzung des Mannes ist nicht unterworfen das vorbehaltene Gut der Frau. Dazu gehört, und die Sozialdemokratie hat eine ganz gewaltige

Schadens zu verzeichnen, die den Textilfabrikanten für längere Zeit verlorenen dürfte.

* Berlin, 23. März. Wir müssen nochmals auf den Beschluss zurückkommen, den die Commission für das Bürgerliche Gesetzbuch bei der Präsentation des Abschnitts über den „Dienstvertrag“ hinfügt, der Redakteure gezeigt hat. Besonders war beansprucht worden, die Redakteure ausdrücklich in dem §. 613 anzuführen. §. 613 regelt die Pflichtenrichtungen für die „mit festen Bejügen zur Leistung von Diensten überher Art beschäftigten, insbesondere Lehrer, Erzieher, Privatbeamte, Geistlichkeitsträger“, und bestimmt, daß für diese, sofern nicht anders verabredet ist, von jedem Theile mit Ablass jedes Kalender-Spieljahrs nach 6 Wochen vorher erklärter Aufschluß der Dienstvertrag ausgetragen werden kann. In diesem Paragraphen sollten nach dem oben erwähnten Antrag des Abg. Schröder die Redakteure ausdrücklich genannt werden. Der Antrag wurde aber abgelehnt, jedoch nicht aus den Gründen, die in den von uns vorgebrachten Berichten der „Adm. Vollzug“ angegeben waren. Nach einem der „Rat. Blg.“ vorliegenden Schreiben eines Mitgliedes der Reichstag-Commission ist nämlich der Antrag Schröder nur darum abgelehnt worden, weil die Commission seinem Zweiteilungsvorhaben begegnete, daß der §. 613 sich auf die Redakteure und ständigen Mitarbeiter der Presse beziehe — obgleich einige Regierungsgesellschaften außerordentlich Einsprüche gegen den §. 613 erhoben. Schröder die Redakteure in die Reihe der in der „R. Blg. Volksblg.“ erwähnten Art machen. Auch Geh. Rath Bland hat den Gegenbericht des „Rat. Blg.“ Schröder gegenüber erläutert, daß nach seiner Ansicht es gar kein Zweifel unterliege, daß die Redakteure in die Reihe der im §. 613 aufgeführten Berufe gehören, und daß, wohl nicht völlig klar sei, ob aus diesem Grunde eigentlich Überflüssig wäre, die noch ausdrücklich in diesem Paragraphen anzuführen. Insbesondere hat der Verein Berliner Presse am Mittwoch beschlossen, um Ausschaffung dieser Frage — und anderer des Reichstags zwischen Vertrag und Werkeinstellung — beim Reichstag zu positionieren, und wir wohl jeder Zweifel betrifft des §. 613 angeschloßen werden.

— In einer Versammlung des conservativen Deutschen Bürgervereins Düsseldorf erörterte der Vorsitzende, Herr Amtsgerichtsrat Dr. Stodt, mit, daß die Gründung einer neuen christlich-socialen Partei, an deren Spitze Bauratschreiber Preys treten solle, vor einigen Tagen beschlossen worden sei, daß aber in den 35 Bürgervereinen Berlin die Stimmmung des neuen Unternehmens und Hoiprediger Städter gegenüber entschieden ungünstig sei.

A. Sammel (Provinz Posen), 23. März. Die „Barmherzigen Schwestern“ beriefen sich unterhalten bis jetzt in ihrer Anstalt eine Spielstube und pflegten eine Reihe Wasenfinden. Der Cultusminister Dr. Volke ordnet durch die Vocaldeputation die Schließung der Spielstube an. Außerdem wurde verfügt, daß die „Barmherzigen Schwestern“ am 1. April alle Wasenfinden aus der Anstalt zu entlassen werden.

* Berlin, 23. März. (Telexgramm.) Das Kaiserpaar reiste mit den beiden ältesten Prinzen um 11½ Uhr nach Genf ab. Auf dem Bahnhof waren die Hoffmann und der Botschafter von Szegedin zur Verabschiedung anwesend.

H. B. Berlin, 23. März. (Telexgramm.) „Hirsch's Bureau“ erläutert über die Mittelmeerreise des Kaiserpaars: Der Aufenthaltsort in Neapel dauert bis zum 31. März. Die Ankunft in Neapel erfolgt am 31. April, wobei ein dreitägiger Aufenthalt und die Zusammenkunft mit dem italienischen Königsparade stattfindet. Am 13. April erfolgt die Kreuzfahrt nach Wien, wo das Kaiserpaar bis zum 15. April Aufenthalt nimmt. Der Kaiser reist dann über Karlsruhe, Coburg, die Marchburg nach Strelitz zum Besuch des Königs von Sachsen; dann kehrt er nach Baden zurück und reist am 30. April nach Berlin. In Neapel trifft das Kaiserpaar mit dem Prinzen Heinrich zusammen. In Coburg wohnt das Kaiserpaar der Vermählung der jüngsten Tochter des Herzogs Albrecht bei. (Wiederholung und berichtigung.)

H. B. Berlin, 23. März. (Telexgramm.) „Hirsch's Bureau“ erläutert über die Mittelmeerreise des Kaiserpaars: Der Aufenthaltsort in Neapel dauert bis zum 31. März. Die Ankunft in Neapel erfolgt am 31. April, wobei ein dreitägiger Aufenthalt und die Zusammenkunft mit dem italienischen Königsparade stattfindet. Am 13. April erfolgt die Kreuzfahrt nach Wien, wo das Kaiserpaar bis zum 15. April Aufenthalt nimmt. Der Kaiser reist dann über Karlsruhe, Coburg, die Marchburg nach Strelitz zum Besuch des Königs von Sachsen; dann kehrt er nach Baden zurück und reist am 30. April nach Berlin. In Neapel trifft das Kaiserpaar mit dem Prinzen Heinrich zusammen. In Coburg wohnt das Kaiserpaar der Vermählung der jüngsten Tochter des Herzogs Albrecht bei. (Wiederholung und berichtigung.)

* Eisenach, 23. März. Die Versammlung der Professoren des deutschen Privatrechts in heute vermittelte hier eröffnet worden. Anwesend sind etwa 70 Personen.

Professor Friedberg-Berlin führt den Vorsitz. Erster Redner ist Professor Brunner-Berlin, welcher über die Gestaltung des Unterrichts des deutschen Rechts spricht. Daran schließt sich eine Besprechung des Vortrages. (Theilweise wiederholt.)

* Greifswald, 23. März. Die Versammlung der Professoren des deutschen Privatrechts in heute vermittelte hier eröffnet worden. Anwesend sind etwa 70 Personen.

Professor Friedberg-Berlin führt den Vorsitz. Erster Redner ist Professor Brunner-Berlin, welcher über die Gestaltung des Unterrichts des deutschen Rechts spricht. Daran schließt sich eine Besprechung des Vortrages.

* Greifswald, 23. März. Die Versammlung der Professoren des deutschen Privatrechts in heute vermittelte hier eröffnet worden. Anwesend sind etwa 70 Personen.

Professor Friedberg-Berlin führt den Vorsitz. Erster Redner ist Professor Brunner-Berlin, welcher über die Gestaltung des Unterrichts des deutschen Rechts spricht. Daran schließt sich eine Besprechung des Vortrages.

* Berlin, 23. März. (Telexgramm.) Der Befreiungskampf gegen die Finanzierung des Reichstags ist verhindert worden. Jun. Reichsamt des Befreiungskampfes, der „R. Blg.“ zufolge, Gesellschafter Dr. Georg v. Dietel mit dem Titel „Akteur des Befreiungskampfes“ ernannt, der die finanziellen Hoffnungen Badens in Bezug auf seinen Haushalt wesentlich herabmindernde. Der Abg. Aug. führt dabei aus, daß er in der Centrumfraktion des Reichstags sich verschiedene Stimmen gegen diesen Antrag geltend gemacht hätten und daß er hofft, ihre Zahl zu vermehren. Der finanzielle Effekt für Baden würde sich bei einem Überschuss von circa einer Million Mark über das Soll der Überschüsse aufheben, deren Einbuße um so bedenklicher erscheine, als die Kämmer entschlossen ist, die Summe von 1½ Millionen Mark für Eisenbahnbauten auf die Amortisationskasse zu übernehmen.

* Stuttgart, 23. März. In einer Versammlung der konserватiven Partei kam auch Süder's Antritt aus der conservativen Partei und der Verteilung der konserватiven Reichstagsfraktion in Sachen der Civitatis zur Sprache. Der Reichstagskammer, H. Grünwald, sprach seine entschiedene Widerwilligkeit über den Antrag gegen die Kämmer aus. Derselbe Redner glaubt, daß der Antritt Süder's zweifellos einen großen Verlust bedeute und wohl hätte verwirkt werden können. Außerdem gebe er zu, daß das „Soll“ gegen die conservativen Partei oft zu schwarz vorgestellt wird. Über die Stellung zur civitatisischen Partei sprach Landtagsabgeordneter Schrempp. Er war, wie man der „R. Blg.“ schreibt, der Ansicht, daß Süder die Gründung einer konservativen civitatisischen Partei sehr unterstützte hätte; speziell für Südwürttemberg wäre es der Gründungsvater Süder, eine getrennte civitatis-socialen Gruppe zu bilden. Im Übrigen will sich Schrempp zu Süder und seiner Partei „freundlich“ stellen.

* Würzburg, 23. März. In der „R. Blg.“ lesen wir nachstehende Erklärung:

„Den Leuten der „R. Blg.“ ist bekannt, daß ich — auf die Gefahr hin, der Rücktritt bestimmt zu werden, — im vorherigen Jahr, um eine gesetzliche Entlastung darüber bestrebt zu sein, daß ich mich in einigen Schriften als „Bauernkriegszeit“ u. d. unterzeichnet habe, daß ich darauf auf Antrag des Staatsministers von Schöninger nicht wegen unerlaubter Annahme eines Titels verantwortet werden bin und daß das Kompetenzkabinett mir meine Entlastung verneint hat. Auf die Frage der Befreiungskampf meine Entlastung gingen beide Wirktheiten nicht ein: die eine ist nicht zu unterscheiden, wenn die Annahme eines Titels bestreitet wird; die andere ist nicht zu unterscheiden, wenn die Annahme eines Titels bestreitet wird.“

* Würzburg, 23. März. In der „R. Blg.“ lesen wir nachstehende Erklärung:

„Den Leuten der „R. Blg.“ ist bekannt, daß ich — auf die Gefahr hin, der Rücktritt bestimmt zu werden, — im vorherigen Jahr, um eine gesetzliche Entlastung darüber bestrebt zu sein, daß ich mich in einigen Schriften als „Bauernkriegszeit“ u. d. unterzeichnet habe, daß ich darauf auf Antrag des Staatsministers von Schöninger nicht wegen unerlaubter Annahme eines Titels verantwortet werden bin und daß das Kompetenzkabinett mir meine Entlastung verneint hat. Auf die Frage der Befreiungskampf meine Entlastung gingen beide Wirktheiten nicht ein: die eine ist nicht zu unterscheiden, wenn die Annahme eines Titels bestreitet wird; die andere ist nicht zu unterscheiden, wenn die Annahme eines Titels bestreitet wird.“

* Würzburg, 23. März. In der „R. Blg.“ lesen wir nachstehende Erklärung:

„Den Leuten der „R. Blg.“ ist bekannt, daß ich — auf die Gefahr hin, der Rücktritt bestimmt zu werden, — im vorherigen Jahr, um eine gesetzliche Entlastung darüber bestrebt zu sein, daß ich mich in einigen Schriften als „Bauernkriegszeit“ u. d. unterzeichnet habe, daß ich darauf auf Antrag des Staatsministers von Schöninger nicht wegen unerlaubter Annahme eines Titels verantwortet werden bin und daß das Kompetenzkabinett mir meine Entlastung verneint hat. Auf die Frage der Befreiungskampf meine Entlastung gingen beide Wirktheiten nicht ein: die eine ist nicht zu unterscheiden, wenn die Annahme eines Titels bestreitet wird; die andere ist nicht zu unterscheiden, wenn die Annahme eines Titels bestreitet wird.“

* Würzburg, 23. März. In der „R. Blg.“ lesen wir nachstehende Erklärung:

„Den Leuten der „R. Blg.“ ist bekannt, daß ich — auf die Gefahr hin, der Rücktritt bestimmt zu werden, — im vorherigen Jahr, um eine gesetzliche Entlastung darüber bestrebt zu sein, daß ich mich in einigen Schriften als „Bauernkriegszeit“ u. d. unterzeichnet habe, daß ich darauf auf Antrag des Staatsministers von Schöninger nicht wegen unerlaubter Annahme eines Titels verantwortet werden bin und daß das Kompetenzkabinett mir meine Entlastung verneint hat. Auf die Frage der Befreiungskampf meine Entlastung gingen beide Wirktheiten nicht ein: die eine ist nicht zu unterscheiden, wenn die Annahme eines Titels bestreitet wird; die andere ist nicht zu unterscheiden, wenn die Annahme eines Titels bestreitet wird.“

* Würzburg, 23. März. In der „R. Blg.“ lesen wir nachstehende Erklärung:

„Den Leuten der „R. Blg.“ ist bekannt, daß ich — auf die Gefahr hin, der Rücktritt bestimmt zu werden, — im vorherigen Jahr, um eine gesetzliche Entlastung darüber bestrebt zu sein, daß ich mich in einigen Schriften als „Bauernkriegszeit“ u. d. unterzeichnet habe, daß ich darauf auf Antrag des Staatsministers von Schöninger nicht wegen unerlaubter Annahme eines Titels verantwortet werden bin und daß das Kompetenzkabinett mir meine Entlastung verneint hat. Auf die Frage der Befreiungskampf meine Entlastung gingen beide Wirktheiten nicht ein: die eine ist nicht zu unterscheiden, wenn die Annahme eines Titels bestreitet wird; die andere ist nicht zu unterscheiden, wenn die Annahme eines Titels bestreitet wird.“

* Würzburg, 23. März. In der „R. Blg.“ lesen wir nachstehende Erklärung:

„Den Leuten der „R. Blg.“ ist bekannt, daß ich — auf die Gefahr hin, der Rücktritt bestimmt zu werden, — im vorherigen Jahr, um eine gesetzliche Entlastung darüber bestrebt zu sein, daß ich mich in einigen Schriften als „Bauernkriegszeit“ u. d. unterzeichnet habe, daß ich darauf auf Antrag des Staatsministers von Schöninger nicht wegen unerlaubter Annahme eines Titels verantwortet werden bin und daß das Kompetenzkabinett mir meine Entlastung verneint hat. Auf die Frage der Befreiungskampf meine Entlastung gingen beide Wirktheiten nicht ein: die eine ist nicht zu unterscheiden, wenn die Annahme eines Titels bestreitet wird; die andere ist nicht zu unterscheiden, wenn die Annahme eines Titels bestreitet wird.“

* Würzburg, 23. März. In der „R. Blg.“ lesen wir nachstehende Erklärung:

„Den Leuten der „R. Blg.“ ist bekannt, daß ich — auf die Gefahr hin, der Rücktritt bestimmt zu werden, — im vorherigen Jahr, um eine gesetzliche Entlastung darüber bestrebt zu sein, daß ich mich in einigen Schriften als „Bauernkriegszeit“ u. d. unterzeichnet habe, daß ich darauf auf Antrag des Staatsministers von Schöninger nicht wegen unerlaubter Annahme eines Titels verantwortet werden bin und daß das Kompetenzkabinett mir meine Entlastung verneint hat. Auf die Frage der Befreiungskampf meine Entlastung gingen beide Wirktheiten nicht ein: die eine ist nicht zu unterscheiden, wenn die Annahme eines Titels bestreitet wird; die andere ist nicht zu unterscheiden, wenn die Annahme eines Titels bestreitet wird.“

* Würzburg, 23. März. In der „R. Blg.“ lesen wir nachstehende Erklärung:

„Den Leuten der „R. Blg.“ ist bekannt, daß ich — auf die Gefahr hin, der Rücktritt bestimmt zu werden, — im vorherigen Jahr, um eine gesetzliche Entlastung darüber bestrebt zu sein, daß ich mich in einigen Schriften als „Bauernkriegszeit“ u. d. unterzeichnet habe, daß ich darauf auf Antrag des Staatsministers von Schöninger nicht wegen unerlaubter Annahme eines Titels verantwortet werden bin und daß das Kompetenzkabinett mir meine